

Christoph Dittmar



Das Sakramentenrecht der
Alt-Katholischen Kirche in
Deutschland und der
Römisch-Katholischen Kirche

Mit einer geschichtlichen Betrachtung
der Altkatholischen Kirche Österreichs



Diplomica Verlag

Dittmar, Christoph: Das Sakramentenrecht der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland und der Römisch-Katholischen Kirche. Mit einer geschichtlichen Betrachtung der Altkatholischen Kirche Österreichs, Hamburg, Diplomica Verlag GmbH 2018

Buch-ISBN: 978-3-96146-682-5

PDF-eBook-ISBN: 978-3-96146-182-0

Druck/Herstellung: Diplomica Verlag GmbH, Hamburg, 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Diplomica Verlag GmbH

Hermannstal 119k, 22119 Hamburg

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2018

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	7
1.1 Ausgangssituation und Problemstellung.....	7
1.2 Ziel der Schrift und Vorgehensweise.....	7
1.3 Gliederung des Buches	8
2 Aufbau und Struktur der beiden Kirchen in Deutschland (und Österreich)	10
2.1 Die Alt-Katholische Kirche in Deutschland.....	10
2.2 Die Geschichte der Altkatholiken in Österreich.....	14
2.3 Die Alt-Katholische Kirche in Österreich heute	25
2.4 Selbstverständnis der beiden alt-katholischen Kirchen.....	26
2.5 Rechtsquellen	27
2.6 Die Römisch-Katholische Kirche in Deutschland	27
2.6.1 Selbstverständnis der Römisch-Katholischen Kirche.....	30
2.6.2 Rechtsquellen	31
3 Theologische Hintergründe zum Sakramentenrecht	33
3.1 Römisch-katholisches Verständnis.....	33
3.2 Alt-katholisches Verständnis	35
4 Vergleich des Sakramentenrechts beider Kirchen	37
4.1 Grundsätzliches Verständnis der Sakramente bei den Altkatholiken.....	38
4.2 Die Taufe in beiden Kirchen im Vergleich.....	42
4.3 Die Firmung im Vergleich.....	46
4.4 Die Eucharistie im Vergleich	48
4.5 Die Weihe im Vergleich	53
4.5.1 Diakonenweihe.....	53
4.5.2 Priesterweihe	57
4.5.3 Bischofsweihe	61
4.6 Das Ehesakrament im Vergleich	64
4.7 Die Krankensalbung im Vergleich.....	69
4.8 Das Bußsakrament im Vergleich	71
5 Ergebnisse der Betrachtung	74

6	Verzeichnis der Literatur	77
6.1	Rechtsquellen und andere Quellen.....	77
6.2	Weitere Literatur.....	78
6.3	Internetquellen	81

1 Einführung

1.1 Ausgangssituation und Problemstellung

Als Mitglied der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland ist der Verfasser durchaus daran gewöhnt, dass Menschen im Gespräch irrtümlich davon ausgehen, man sei Anhänger des außerordentlichen Ritus, also der Feier der Messe in lateinischer Sprache und ansonsten eben konservativ katholisch. Es ruft stets ein gewisses Erstaunen hervor, wenn man bei derartigen Gesprächen dann erklärt, man verstehe sich eher als reform-katholisch im Sinne der Weiterentwicklung der Katholischen Kirche. Lange Zeit hat sich die Alt-Katholische Kirche darüber definiert, dass sie in verschiedenen Punkten anders als die Römisch-Katholische Kirche handle.

Das Anliegen dieses Buches ist es, das römisch-katholische und das alt-katholische Sakramentenrecht miteinander zu vergleichen. Bezüglich des römisch-katholischen Sakramentenrechts liegt umfangreiche, aktuelle, deutschsprachige Literatur vor. Recherchen im Vorfeld dieser Schrift lassen aber vermuten, dass es im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ¹ kein ausformuliertes materielles Sakramentenrecht gibt. Da es sich um eine bischöflich-synodale Kirche handelt, sind oftmals Synodenbeschlüsse Rechtsquellen für die Sakramentenspendung in der Praxis. Weiter kann der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung Rechtsnormen verbindlich erlassen. Auf örtlicher Ebene kann der zuständige Kirchenvorstand, im Rahmen seiner Kompetenzen, verbindliche Regularien festlegen, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht. Die Sichtung des entsprechenden Archivmaterials wird deshalb ein wesentlicher Teil dieser Untersuchung sein.

1.2 Ziel der Schrift und Vorgehensweise

Ziel der Schrift ist es, eine Zusammenstellung der Rechtsquellen des alt-katholischen Sakramentenrechts zu präsentieren sowie anhand der sieben Sakramente, welche beide Kirchen kennen, die Unterschiede im Sakramentenrecht, aber auch in der Spendepraxis aufzuzeigen. Den Ausgangspunkt werden die einschlägigen Normen zur Praxis der

¹ Dies ist der staatskirchenrechtlich verbindliche Name der Alt-Katholiken in Deutschland.

Sakramente im Codex Iuris Canonici (CIC) 1983² sowie die entsprechenden Ausführungen u.a. im deutschen „Amtlichen Altkatholischen Kirchenblatt“ (AAK) bilden. Am Anfang des Vergleichs werden die wichtigen theologischen Positionen der beiden Kirchen zum Sakramentenrecht stehen. Anschließend werden die Sakramente im Einzelnen behandelt, beginnend mit den drei Initiationssakramenten Taufe, Firmung und Eucharistie. Das dreigeteilte Weihesakrament wird dann folgen, wobei auch die apostolische Sukzession Berücksichtigung finden soll. Die jeweilige Rechtslage bezüglich der Spendung des Weihesakraments an Frauen soll ebenfalls untersucht werden. Bei der Thematisierung der Krankensalbung soll auch auf die Frage der Spendung des Sakraments durch Diakone eingegangen werden. Beim Ehesakrament werden die Rechtslage hinsichtlich des Gedankens der Unauflöslichkeit der Ehe und die einschlägige Rechtspraxis in beiden Kirchen untersucht. Das Recht des Bußsakraments wird im Kontext der voneinander abweichenden Beichtpraxis beider Kirchen beschrieben. Am Ende dieses Buches sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Sakramentenrecht und in der Sakramentenpraxis zwischen beiden Kirchen zusammengefasst werden.

1.3 Gliederung des Buches

Um den Vergleich des Sakramentenrecht einzuleiten und sinnvoll einzurahmen, sollen die Organisationsstruktur und der Aufbau der Römisch-Katholischen sowie der Altkatholischen Kirche in Deutschland am Anfang des Jahres 2015 kurz umrissen werden. Hierzu ist beabsichtigt, aktuelles Datenmaterial zur Anzahl der Mitglieder sowie der im pastoralen Dienst Beschäftigten zu beschaffen und aufzunehmen. Weiter werden die Rechtsquellen und die Prozesse der Festlegung von verbindlichen Normen in beiden Kirchen aufgezeigt. In diese Darstellung soll auch die Geschichte und heutige Organisationsstruktur der Alt-Katholischen Kirche in Österreich aufgenommen werden, denn während der Zeit des Nationalsozialismus waren die drei Bistümer Bonn, Wien und Warnsdorf im heutigen Tschechien zur „Katholischen Kirche der Altkatholiken des Deutschen Reiches“ zusammengefasst.

² Alle Quellenangaben, die sich in dieser Schrift auf den aktuell gültigen CIC beziehen, werden ohne Jahresangabe gemacht. Angaben, die sich auf den CIC von 1917 beziehen, werden gekennzeichnet.

Im folgenden Kapitel werden die theologischen Hintergründe zum Sakramentenrecht in beiden Kirchen dargelegt. Literatur zu diesem Thema ist dem Verfasser auf alt-katholischer Seite bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht bekannt geworden.

Im nun folgenden Hauptteil des Buches soll ein systematischer Vergleich des Sakramentenrechts beider Kirchen wie unter 1.2 ausgeführt hinsichtlich der Sakramente Taufe, Firmung, Eucharistie, Weihe, Ehe, Krankensalbung und Buße durchgeführt werden.

Die gefundenen Übereinstimmungen und Unterschiede im Sakramentenrecht zwischen den beiden Kirchen werden im abschließenden Kapitel zusammengefasst.

2 Aufbau und Struktur der beiden Kirchen in Deutschland (und Österreich)

2.1 Die Alt-Katholische Kirche in Deutschland

In diesem Abschnitt sollen nicht die komplexen und differenziert zu betrachtenden geschichtlichen Zusammenhänge behandelt werden, welche zur Gründung der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland geführt haben, sondern vielmehr die Organisationsstrukturen und der Aufbau der Kirche. Geschichtliche Verweise werden in dieser Schrift nur dort formuliert, wo sie in der Behandlung der sakramentalrechtlichen Fragestellungen zum Verständnis notwendig sind.

Das „Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland“ – dies ist der staatskirchenrechtlich offizielle Name der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland – ist eine eigenständige Kirche. Nach ihrem Eigenrecht gibt sie sich selbständig Ordnungen und Satzungen.³ Es handelt sich um eine in katholischer Tradition stehende Kirche, welche bischöflich-synodal verfasst ist. Der Bischof leitet unmittelbar die Ortskirche, d.h. das Bistum unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Ordinierten und der Laien.⁴ Bestimmte Entscheidungen des Bischofs bedürfen der Zustimmung der Synodalvertretung.⁵ Die Synodalvertretung ist die ständige Vertretung der Synode. Ihr stehen Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte bei der Leitung des Bistums zu. Neben dem Bischof gehören der Synodalvertretung zwei weitere Geistliche und vier Laien an.⁶ Der Dienstsitz des Bischofs ist Bonn.⁷ Frauen sind in jeder Hinsicht den Männern gleichgestellt und können alle drei Weihestufen empfangen.⁸ Das Bistum gliedert sich in Dekanate.⁹ Derzeit bestehen die Dekanate Nordbaden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz/Süd, Südbaden, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz/Nord-Saarland, Nordrhein-Westfalen, Ost und Nord-West.¹⁰ An der Spitze jedes Dekanats steht ein von der

³ Vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, § 1 Abs. 3 Synodal- und Gemeindeordnung (SGO).

⁴ Vgl. § 1 Abs. 4 SGO.

⁵ Vgl. § 29 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGO.

⁶ Vgl. § 30 SGO.

⁷ Vgl. § 25 SGO.

⁸ Vgl. § 1 Abs. 5 SGO.

⁹ Vgl. § 112 Abs. 1 SGO.

¹⁰ Vgl. <http://www.alt-katholisch.de/bistum/dekanate.html> (26.02.2015).

ständigen Geistlichkeit¹¹ und den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchenvorstände¹² gewählter Dekan oder eine Dekanin. Bei der ständigen Geistlichkeit handelt es sich um eine besondere Gemeinschaft aus dem Kreis der Ordinierten,¹³ welcher leitende Aufgaben übertragen wurden. Der Dekan oder die Dekanin wird somit von Klerikern und Laien auf einer Versammlung gewählt und dann vom Bischof für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bischof hat dabei ein Vetorecht.¹⁴ Die Aufgaben der Dekane liegen im Bereich der Koordination der Gemeinden im Dekanat sowie der Dienstaufsicht. Visitationen bei jeder Gemeinde sind dem Dekan oder der Dekanin alle drei Jahre vorgeschrieben. Andererseits sind die Geistlichen verpflichtet, die Dekane bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.¹⁵

Das kirchliche Leben findet in den Gemeinden statt. Gemeinden sind Teil der Ortskirche, also des Bistums. Zentrale Aufgaben der Gemeinden sind die Sicherstellung des Gottesdienstes, die Weitergabe des Glaubens und die Pflege eines lebendigen Gemeinschaftslebens.¹⁶ Hinsichtlich der Seelsorge stehen die Gemeinden unter der Leitung des Pfarrers¹⁷ und des Bischofs.¹⁸ In den übrigen Angelegenheiten werden die Gemeinden vom Kirchenvorstand¹⁹ oder der Gemeindeversammlung²⁰ vertreten.²¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von der Gemeindeversammlung gewählt und danach vom Bischof ernannt.²² Eine Ernennung direkt durch den Bischof ist nur in sehr limitierten Fällen möglich, und zwar dann, wenn eine Wahl einschließlich der Annahme der Wahl nicht gültig zustande gekommen ist.²³

¹¹ Vgl. § 64 SGO.

¹² Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGO.

¹³ Vgl. § 61 Abs. 2 SGO.

¹⁴ Vgl. § 112 Abs. 1-4 SGO.

¹⁵ Vgl. § 113 SGO.

¹⁶ Vgl. § 36 Abs. 1 SGO.

¹⁷ Vgl. §§ 67ff. SGO.

¹⁸ Vgl. § 38 S. 1 SGO.

¹⁹ Vgl. §§ 47ff. SGO.

²⁰ Vgl. §§ 41ff. SGO.

²¹ Vgl. § 38 S. 2 SGO.

²² Vgl. § 68 Abs. 1 S. 1 SGO.

²³ Vgl. § 68 Abs. 2 SGO. Zur Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin siehe auch Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers, in: Kirchliche Ordnungen und Satzungen, S. 34f.